

Eigenschaft	Geschlecht	Geburtsjahr													
		1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
3. Auf 100 ehelich bzw. unehelich Lebendgeborene treffen am Ende des 4. Jahres nach dem Geburtsjahr mit der in Spalte 1 bezeichneten Eigenschaft Lebende:															
ehelich	m.	74,44	75,65	79,01	79,85	81,98	83,08	83,13	80,58	87,38	86,21	83,87	87,86	.	.
	w.	78,92	79,84	83,37	83,81	85,45	87,33	86,78	84,32	90,14	89,65	86,64	89,73	.	.
	zuf.	76,62	77,69	81,14	81,78	83,68	85,15	84,91	82,40	88,72	87,87	85,22	88,78	.	.
unehelich	m.	30,80	31,41	32,98	32,88	35,23	36,27	35,66	32,51	40,17	39,26	41,63	45,43	.	.
	w.	35,12	35,15	36,80	36,22	38,00	38,56	38,57	35,63	43,40	42,08	44,12	49,54	.	.
	zuf.	32,92	33,24	34,85	34,49	36,58	37,40	37,09	34,02	41,75	41,43	42,85	47,46	.	.
überhaupt	m.	68,84	69,82	72,89	73,27	75,28	76,26	76,12	73,30	80,10	78,76	77,14	80,65	.	.
	w.	73,24	73,88	77,15	77,26	78,66	80,05	79,62	77,00	82,87	82,05	79,82	82,79	.	.
	zuf.	70,99	71,80	74,97	75,22	76,93	78,11	77,83	75,10	81,45	80,35	78,45	81,70	.	.

Der Bestand an ehelichen aus dem Geburtsjahr 1913 z. B. ist demnach bis zum Ende des 4. Kalenderjahrs nach dem Geburtsjahr auf 87,87 % der an unehelichen aber auf 41,43 % des Anfangsbestandes zurückgegangen. Eine, wenn auch weniger bedeutende Verschiebung werden die darauffolgenden Jahre

bringen. Es ist daher notwendig, bei Berechnungen, die sich auf die Zahl der Ehelichen und Unehelichen mittlerer und höherer Altersklassen gründen, einen Geburtsjahrgang der Unehelichen mit weniger als der Hälfte des Bestandes an Personen anzusetzen, der bei den Ehelichen vorhanden ist.

Die Wohnungszählung vom 30. Mai 1918.

Inhalt. I. Vorbericht. Von Dr. phil. W. Grävell. — A. Allgemeines (S. 64). — B. Die Erhebung (S. 66). — C. Die Ergebnisse. — 1. Die Wohnungen (S. 67). — 2. Die Mieten (S. 69). — II. Tabellen. Übersicht I. Die Beteiligung (S. 70). — Übersicht II. Die Wohnungen nach der Zahl der Wohnräume und dem Vorhandensein einer besonderen Küche (absolute Zahlen) (S. 72). — Übersicht III. Desgl. (Verhältnisziffern) (S. 76). — Übersicht IV. Die bewohnten Mietwohnungen ohne Gewerberäume (ausschließlich der anderweit benutzten Wohnungen) nach der Zahl und Art der Zimmer (S. 78). — Übersicht V. Die zwei-, drei- und vierräumigen bewohnten Mietwohnungen ohne Gewerberäume (ausschließlich der anderweit benutzten Wohnungen) nach dem Vorhandensein einer besonderen Küche und heizbarer Zimmer (S. 84). — Übersicht VI. Durchschnittlicher Jahresmietpreis der bewohnten Mietwohnungen ohne Gewerberäume (ausschließlich der anderweit benutzten Wohnungen) (S. 88). — Übersicht VII. Mietpreiszuwachs in 32 Gemeinden 1910—1918 (absolute Zahlen) (S. 94). — Übersicht VIII. Desgl. (Verhältnisziffern) (S. 95). — Übersicht IX. Mietpreiszuwachs in 10 Gemeinden 1904—1918 (Verhältnisziffern) (S. 96). — Übersicht X. Mietpreiszuwachs in 17 Gemeinden 1905—1910 und in 27 Gemeinden 1905—1918 (Verhältnisziffern) (S. 96).

I. Vorbericht.

Von Dr. phil. W. Grävell, Hilfsreferent im Statistischen Landesamt.¹⁾

A. Allgemeines.

Die für das Deutsche Reich durch Bundesratsverordnung vom 25. April 1918 angeordnete Wohnungszählung, die in der Zeit vom 12. bis 31. Mai 1918 vorzunehmen war, wurde in Sachsen am 30. Mai durchgeführt. Es hatten daran alle Gemeinden mit 5000 und mehr Zivileinwohnern teilzunehmen. Maßgebend für die Abgrenzung der Gemeinden sollte das Ergebnis der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 sein. Außerdem konnte die Zählung durch Bestimmung der Landeszentralbehörden auch auf solche Gemeinden von weniger als 5000 Zivileinwohner erstreckt werden, die in Industriegebieten lagen oder für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Personen in Betracht kamen, die in benachbarten Gemeinden mit 5000 und mehr Zivileinwohnern beschäftigt waren. Bei dem vorwiegend industriellen Charakter eines großen Teils der sächsischen Gemeinden wurde im Einvernehmen mit den Amtshauptmannschaften diese Erlaubnis nur insoweit in Anspruch genommen, als Gemeinden zur Auswahl standen, die selbst Großindustrie in nennenswertem Umfang aufwiesen oder sich, ohne eigene Industrie, als ausgesprochene Arbeiterwohngemeinden kennzeichneten. Die Ausnahmebefugnis, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse in Ge-

meinden mit 5000 und mehr Zivileinwohnern von der Zählung abzuweichen, fand in Sachsen keine Anwendung. Der seitens einer Amtshauptmannschaft geäußerte Wunsch, alle Gemeinden ihres Bezirks an der Zählung teilnehmen zu lassen, wurde vom Statistischen Landesamt nicht befürwortet, besonders aus dem Grunde, weil in Sachsen eine umfassende Wohnungszählung erst 1916 stattgefunden hatte, der gegenüber die allgemeinen Verhältnisse im Wohn- und Wohnungswesen, mit Ausnahme des Wohnungsmarktes und der Höhe des voraussichtlichen künftigen Wohnungsbedarfs, sich wohl kaum so verschoben haben konnten, daß eine derart weite Ausdehnung der Reichswohnungszählung hätte erforderlich erscheinen können. Die genannte umfassende Erhebung von 1916 setzte sich aus der Wohnungszählung vom 12. Oktober 1916, bei der 161, im wesentlichen größere Gemeinden, und aus der Grundstücks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1916, bei der 12 Amtshauptmannschaften mit 633, lediglich kleineren Gemeinden beteiligt waren, zusammen.²⁾ Also eigentlich zwei, wenn auch nur sich ergänzende und nicht wiederholende Erhebungen über das Wohnwesen waren in Sachsen der Reichswohnungszählung in kürzester Zeit vorangegangen. Sie bewirkten auch, daß die Bearbeitung der neuen Zählung in Sachsen im

¹⁾ Jetzt Regierungsrat im Statistischen Reichsamt in Berlin.

²⁾ An der 1. sächsischen Wohnungszählung im Jahre 1904 hatten 14 Mittelstädte, an der 2. im Jahre 1905 27 Mittel- und Kleinstädte, an der 3. Zählung im Jahre 1910 32 Städte und 3 Landgemeinden teilgenommen. Die Wohnungszählung vom 30. Mai 1918 ist die 6. sächsische Wohnungszählung.